

## Thema: Ausschreibung von Rahmenverträgen

Referent: Hans-Edzard Janssen

Das Vergabe- und Vertragshandbuch (VHB) lässt es zu, für regelmäßig wiederkehrende Bauunterhaltungsarbeiten einen Rahmenvertrag für Zeitvertragsarbeiten abzuschließen. In einem solchen Vertrag werden die Bedingungen für die Einzelaufträge festgelegt, die im Laufe eines bestimmten Zeitraumes vergeben werden sollen, insbesondere über in Aussicht genommene Leistungsinhalte, Preise und gegebenenfalls Mengen. Durch diese Rahmenverträge werden die Auftragnehmer für eine bestimmte Zeit verpflichtet, definierte Leistungen auf Abruf (Einzelauftrag) zu den im Rahmenvertrag festgelegten Bedingungen auszuführen.

### Fragen:

1. Werden in Ihrem Zuständigkeitsbereich solche Rahmenverträge (auch bekannt als Hausmeisterverträge) abgeschlossen?

Falls ja:

2. Für welche Gewerke werden diese Rahmenverträge abgeschlossen?
3. Für welche Dauer werden die Verträge geschlossen? Gibt es eine Option zur Verlängerung, und wird diese genutzt?

Gibt es ein Auftragsvolumen, das pro Jahr mindestens erreicht werden muss, damit für ein Gewerk ein Rahmenvertrag ausgeschrieben wird?

4. Die aus den Rahmenverträgen abgerufenen Leistungen sind oft kleinteilig oder kurzfristig zu erbringen, so dass eine beschränkte Ausschreibung unter regionalen Betrieben hilfreich wäre. Das Vertragsvolumen erzwingt aber womöglich eine öffentliche Ausschreibung.  
Nach welchem Verfahren werden bei Ihnen die Rahmenverträge ausgeschrieben?

5. Die VOB/A kennt als Ausschreibungsarten

- das Angebotsverfahren nach § 4 Abs. 3 VOB/A (Erstellen eines eigenen Leistungsverzeichnisses mit häufig abgerufenen Positionen einschließlich Vorgabe der voraussichtlichen Massen, Angabe der Preise durch den Bieter) oder
- das Auf- und Abgebotsverfahren nach § 4 Abs. 4 VOB/A (Auf- bzw. Abgebot des Bieters zu vom Auftraggeber standardisiert vorgegebenen Preisen, z. B. aus dem StLBBau(Z)), wobei das Angebotsverfahren das Regelverfahren ist.

Nach welchem Verfahren werden in Ihrem Bereich die Rahmenverträge ausgeschrieben?

- zu 1.) 9 Landes- und 7 kommunale Verwaltungen haben geantwortet und angegeben, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich Rahmenverträge abgeschlossen werden.
- zu 2.) In der Regel wird das gesamte Spektrum der Bau- und Ausbaugewerke sowie Tiefbauarbeiten ausgeschrieben.
- zu 3.) Laufzeit ein Jahr ohne Option der Verlängerung: 4 Verwaltungen;  
Laufzeit ein Jahr mit Option der Verlängerung um ein Jahr: 4 Verwaltungen, wobei die Verlängerung in der Regel in Anspruch genommen wird, soweit sich die Firma bewährt hat;  
Laufzeit zwei Jahre ohne Option der Verlängerung: 8 Verwaltungen.  
Vor allem kommunale Auftraggeber schließen Rahmenverträge direkt für zwei Jahre ab. Grund für eine längere Laufzeit können auch aufwendige Sicherheitsüberprüfungen von Firmen und Mitarbeitern sein, die vor Arbeiten in militärischen Liegenschaften erforderlich sind.
- zu 4.) Für 15 Verwaltungen ist kein Mindestvolumen an Aufträgen erforderlich, um einen Rahmenvertrag abzuschließen. Allerdings wird mehrfach geäußert, dass der Aufwand für das Ausschreibungsverfahren gerechtfertigt sein muss, was überwiegend ab einem Jahreswert von 10.000 bis 15.000 € als gegeben angesehen wird.  
Eine Verwaltung schreibt Rahmenverträge nur dann aus, wenn das Auftragsvolumen mindestens 40.000 € beträgt.
- zu 5.) Öffentliche Ausschreibung: 7 Verwaltungen;  
Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb: 6 Verwaltungen;  
Beschränkte Ausschreibung: 2 Verwaltungen.
- zu 6.) Auf- und Abgebotsverfahren: 14 Verwaltungen, zusätzlich Land A die TGA-Gewerke;  
Angebotsverfahren: 1 Verwaltung, zusätzlich Land A die Hochbau-Gewerke.  
In Land B begleitet zur Zeit eine Arbeitsgruppe die Umstellung vom Auf- und Abgebotsverfahren auf das Angebotsverfahren. Bis Frühjahr 2013 soll dem Umstieg erfolgt sein.  
Land C berichtet von einer Initiative, die Begrenzung der Auftragssumme beim Auf- und Abgebotsverfahren von 10.000 € auf 25.000 € zu erhöhen.  
Land D bezweifelt die Vergabekonformität des Angebotsverfahrens und begründet dies wie folgt: „Das Angebotsverfahren ist aus Sicht der Vergabe nicht geeignet, da für eine mengenmäßige Erfassung der Leistungen im Rahmen der Baubegehungen keine Planungstiefe existiert. Darüberhinaus steht noch nicht genau fest, wann die Leistungen auch ausgeführt werden, da die Mittel häufig für plötzlich anstehende andere Leistungen benötigt werden. Damit steht noch nicht einmal fest, dass auch alle veranschlagten und im LV enthaltenen Leistungen innerhalb der Rahmenvertragslaufzeit ausgeführt werden. Dies ist keine konkrete Leistungsbeschreibung und aus Sicht der Vergabe daher abzulehnen.“